

Schriftlicher Bericht des Vorstands über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts nach § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG im Zusammenhang mit der am 12./13. Januar 2011 durchgeführten Barkapitalerhöhung:

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. März 2006, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg am 9. Juni 2006, wurde der Vorstand der Aurubis AG, Hamburg (die **Gesellschaft**) ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 29. März 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um bis zu EUR 47.557.527,04 zu erhöhen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft). Zugleich wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt EUR 9.511.503,36 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals (jeweils unter Anrechnung der etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet (§ 4 Abs. 2 lit. c) der Satzung).

Am 8. November 2007 beschloss der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag, das Grundkapital der Gesellschafter unter Teilausnutzung der vorstehenden Ermächtigung nach § 4 Abs. 2 lit. c) der Satzung gegen Bareinlagen von EUR 95.115.056,64 um EUR 9.511.500,80 auf EUR 104.626.557,44 durch Ausgabe von 3.715.430 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Die Durchführung dieser Barkapitalerhöhung sowie die korrespondierenden Satzungsänderungen wurden am 9. November 2007 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Nach Teilausnutzung der Ermächtigung nach § 4 Abs. 2 der Satzung betrug das genehmigte Kapital vor Durchführung der Barkapitalerhöhung im Januar 2011 noch EUR 38.046.026,24.

Durch satzungsändernden Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Februar 2008, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg am 17. Juni 2008, wurde der Vorstand erneut ermächtigt, bei Barkapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt EUR 10.462.653,44 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechts-

ausschluss bestehenden Grundkapitals (jeweils unter Anrechnung der etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet (§ 4 Abs. 2 lit. c) der Satzung). Von dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wurde bis zum 12. Januar 2011 noch kein Gebrauch gemacht.

Auf der Grundlage der Ermächtigung durch § 4 Abs. 2 lit. c) der Satzung hat der Vorstand am 12. Januar 2011 vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausnutzung der Ermächtigung nach § 4 Abs. 2 lit. c) der Satzung von EUR 104.626.557,44 um EUR 10.462.653,44 auf EUR 115.089.210,88 gegen Bareinlage durch Ausgabe von 4.086.974 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie zu erhöhen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde unter Ausnutzung der Ermächtigung nach § 4 Abs. 2 lit. c) der Satzung ausgeschlossen, weil die Barkapitalerhöhung den nach § 4 Abs. 2 lit. c) der Satzung zulässigen Höchstbetrag von EUR 10.462.653,44 nicht überschritt und zugleich nicht mehr als 10% des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals umfasste und der im Rahmen des durchzuführenden Accelerated Bookbuilding-Verfahrens zu ermittelnde Platzierungspreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreiten durfte.

Die neuen Aktien wurden von Barclays Bank PLC mit der Verpflichtung übernommen, die neuen Aktien im Rahmen eines sog. Accelerated Bookbuilding-Verfahrens qualifizierten Anlegern im In- und Ausland zum Erwerb anzubieten und die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag in Höhe von EUR 2,56 je neuer Stückaktie und dem nach Abschluss des Accelerated Bookbuilding-Verfahrens festgesetzten Platzierungspreis (abzüglich der vereinbarten Provisionen und Kosten) der Gesellschaft gutzuschreiben. Dem Vorstandsbeschluss über die Erhöhung des Grundkapitals stimmte der vom Aufsichtsrat mit Beschluss vom 11. Januar 2011 eingerichtete Ausschuss für Kapitalmaßnahmen am 12. Januar 2011 zu.

Nach Durchführung des Accelerated Bookbuilding-Verfahrens am 12./13. Januar 2011 setzte der Vorstand den Platzierungspreis der neuen Aktien am 13. Januar 2011 nach Beratung mit Barclays Bank PLC und mit Zustimmung des zuständigen Aufsichtsratsausschusses vom gleichen Tag auf EUR 41,50 je Stückaktie fest. Bei dieser Festlegung ließ sich der Vorstand einerseits von dem Ziel einer größtmöglichen Kapitalschöpfung zu Gunsten der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie der Möglichkeit zur Platzierung sämtlicher neuer Aktien bei Investoren andererseits leiten. Mit dem festgesetzten Platzierungspreis bewegte sich der Ausgabepreis der neuen Aktien lediglich 1,7% unterhalb des aktuellen Kurses der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse zum Zeitpunkt der Festsetzung des endgültigen Platzierungspreises. Eine Wertverwässerung der Altaktionäre fand daher praktisch nicht statt. Da zugleich jederzeit die Möglichkeit eines

Aktienzukaufs über die Börse bestand, konnten die Aktionäre ihre Beteiligungsquote durch Zukäufe über die Börse aufrechterhalten, sofern sie dies wünschten. Damit waren die gesetzlichen Voraussetzungen an die Zulässigkeit des Bezugsrechtsausschlusses gewahrt.

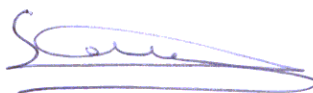
Der Ausschluss des Bezugsrechts lag darüber hinaus im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die mit der durchgeführten Kapitalmaßnahme eingeworbenen zusätzlichen finanziellen Mittel wurden von der Gesellschaft zur Finanzierung des bereits kommunizierten organischen und externen Wachstums in den Bereichen Kupferproduktion, Edelmetalle, Recycling und Kupferprodukte benötigt. So floss ein Teil des Emissionserlöses u.a. in den Erwerb der Rolled Products Division von Luvata im April 2011. Daneben wurde der Emissionserlös zur Finanzierung eines höheren Bedarfs an Betriebskapital verwendet, um auch in Zeiten steigender Rohstoffpreise eine hohe Flexibilität des Unternehmens zu erhalten. Dabei haben Vorstand und Aufsichtsrat intensiv alternative Finanzierungsformen, insbesondere die Aufnahme von Fremdkapital oder die Begebung eigenkapitalähnlicher Finanzinstrumente wie z.B. Wandelschuldverschreibungen geprüft. Sie sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Durchführung einer 10%igen Barkapitalerhöhung aufgrund des überschaubaren Aufwands und der Schnelligkeit und Flexibilität die vorzugswürdige Finanzierungsform darstellte. Die Durchführung einer Bezugsrechtskapitalerhöhung stellte aufgrund der unsicheren Platzierungschancen und des hierfür erforderlichen Zeitrahmens aus Sicht der Gesellschaft keine geeignete Alternative dar. Insbesondere das Ziel einer größtmöglichen Kapitalschöpfung hätte sich mit einer klassischen Bezugsrechtskapitalerhöhung nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund der hier regelmäßig vorzunehmenden erheblichen Preisabschläge nicht mit der hierfür erforderlichen Sicherheit erreichen lassen. Nach alledem war der Bezugsrechtsausschluss wirtschaftlich sinnvoll und lag im Interesse der Gesellschaft.

Hamburg, im Januar 2012

Aurubis AG
Der Vorstand



Peter Willbrandt



Dr. Stefan Boel



Erwin Faust



Dr. Michael Landau